



Organisationsreglement (OgR)

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1996

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Organisationsreglement		
1.	Aufgaben	3
2.	Organisation	3
2.1	Die Stimmberechtigten	4
2.2	Rechte	4
	Stimmrecht	4
	Information	4
	Erheblich erklären von Anträgen	4
	Initiative	4
	Konsultativabstimmung	5
2.3	Befugnisse	6
2.3.1	Versammlung	6
2.3.2	Burgerversammlung	7
2.4	Gemeinderat	8
2.5	Ständige Kommissionen	9
2.5.1	Rechnungsprüfungsorgan	10
2.5.2	Übrige ständige Kommissionen	10
2.6	Beamte	11
2.7	Spezialkommissionen	11
2.8	Angestellte	11
2.9	Verantwortlichkeit	11
3.	Verfahren	12
3.1	Abstimmung über Sachgeschäfte	13
3.2	Wahlen	14
3.3	Protokoll	16
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnis	17
Anhang 1	Ständige Kommissionen	18
Anhang 2	Beamte	20

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

der Gemischten Gemeinde Vinelz

Die Gemischte Gemeinde Vinelz umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung. Sie ist entstanden zufolge Vereinigungsbeschluss der Burgergemeinde wie der Einwohnergemeinde vom 2. Februar 1875. Diese Fusion wurde am 25. März 1875 vom Regierungsrat genehmigt.

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Vormundschaft und Sozialhilfe

Art. 1a¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a) der individuellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich,
- b) der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Angebot bereit stellt und finanziert,
- c) der Vormundschaft.

²Die Gemeinde kann die Einwohnergemeinde Erlach durch den Vertrag gemäss Absatz 4 ermächtigen, die Erfüllung einzelner operativer Aufgaben im Bereich der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe an Dritte, namentlich an eine andere Gemeinde oder an eine Organisation des Privatrechts, weiter zu übertragen.

³Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde im Sinn der Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Erlach.

⁴Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach.

¹ Einfügung vom 26.05.2004

² Einfügung vom 04.12.2009

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Versammlung (der Stimmberechtigten)
- b) die Burgerversammlung
- c) die Behörden (Gemeinderat und ständige Kommissionen)
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal¹

²Spezialkommissionen und Angestellte sind nicht Organe.

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen;
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

²Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen.

2.2 Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, sind an der Versammlung stimmberechtigt.

²An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer an der Versammlung stimmberechtigt und im Bürgerrodel eingetragen ist.

³Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

¹ Fassung vom 30.11.2005

Information	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblich erklären von Anträgen	<p>Art. 6 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann ein Stimmberechtigter verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p>²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>²Die Initiative ist gültig wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - nicht rechtswidrig ist - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Rückzug	<p>Art. 8 Eine Initiative kann zurückgezogen werden, wenn aus der Initiative hervorgeht, wer zum Rückzug berechtigt ist.</p> <p>²Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.</p> <p>³Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativ-
abstimmung

Art. 11 Die Versammlung kann Geschäfte beschlies-
sen, die nicht ihre Zuständigkeit fallen.

²Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht
gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Be-
schlüssen.

Petition

Art. 12 ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemein-
debehörden zu richten.

²Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu
prüfen und zu beantworten.

2.3 Befugnisse

2.3.1 Befugnisse Versammlung

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00¹
 - den Voranschlag und die Abgaben
 - die Steueranlage sowie den Satz der Liegen-
schaftssteuer²
 - die Rechnung
- b) - Reglemente
- c) - in einen Gemeindeverband einzutreten
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachge-
schäfte
- d) - Einbürgerungen
- e) - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des
Gemeinderates überschreiten und den Besol-
dungsrahmen

Wahlen

Art. 14 Die Versammlung wählt:

- a) - den Präsidenten (der Versammlung und des Ra-
tes in einer Person)
- b) - die Mitglieder des Gemeinderates
- c) - das Rechnungsprüfungsorgan³
- d) - die Mitglieder der ständigen Kommissionen, so-
weit dies in Anhang 1 vorgesehen ist
- e) - ⁴

¹ Änderung vom 27.11.2013 (Erhöhung um 50'000.00 auf 100'000.00)

² Ergänzung vom 05.12.2001

³ Fassung vom 26.05.2004

⁴ Aufgehoben am 30.11.2005

Ausgaben und Nachkredite	<p>Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. <p>²Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent oder weniger als CHF 5'000.00¹ des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
-----------------------------	--

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 16 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10 x kleiner als für einmalige.
-------------------------	---

Gebühren	Art. 17 Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.
----------	---

- ² Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe
 - die Pflichtigen
 - zumindest den Abgabenrahmen festhalten.

2.3.2 Befugnisse Burgerversammlung

Sachgeschäfte	<p>Art. 18 Die Burgerversammlung beschliesst (Art. 125 des Gemeindegesetzes):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) - nutzungsberechtigte Bürger aufzunehmen b) - Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen
---------------	---

¹ Änderung vom 27.11.2013 (Erhöhung um 3'000.00 auf 5'000.00)

- c) - Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten

Wahlen

Art. 19 Die Burgerversammlung wählt:

- a) - ihren Präsidenten
b) - ihren Vizepräsidenten

Verfahren

Art. 20 Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

³Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 18 Buchstabe b, hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme und Antragsrecht.

Unterschrift

Art. 21 Der Präsident der Burgerversammlung und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

²Ist der Präsident oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Vizepräsident.

2.4 Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 22 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5¹ Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt Art. 4 des Reglementes für ausserordentliche Lagen.

Amtszeit-
beschränkung

Art. 23 Die Amtszeit ist auf 3² Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

¹ Fassung vom 05.12.2000

² Fassung vom 05.06.2002

Befugnisse	<p>Art. 24 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>²Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr 10'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p>Art. 25 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 26 Der Präsident und der Gemeindegeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.</p> <p>²Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Gemeindegeschreiber. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang 1. Die Versammlung oder der Gemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 27 Der Gemeindegeschreiber darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie von der zuständigen Person visiert und dem zuständigen Ressortvorsteher der Finanzen zur Zahlung angewiesen worden ist.</p>
Sitzung	<p>Art. 28 Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>²3 Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 29 Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.</p>

²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30 Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und
Ausstand

Art. 31 Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 32 Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 67.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.5 Ständige Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 33 Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.5.1. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 34¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Art. 36 hiernach findet keine Anwendung.

²Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 35² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

³Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁴Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁵Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.5.2. Übrige ständige Kommissionen

Kommissionen

Art. 36 Die Versammlung zählt in Anhang 1 die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.6 Beamte³

2.7 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen
Einsetzung

Art. 39 Die Versammlung oder der Gemeinderat können Spezialkommissionen einsetzen.

¹ Fassung vom 26.05.2004

² Fassung vom 26.05.2004

³ Aufgehoben am 30.11.2005

²Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen Spezialkommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.

Befugnisse

Art. 40 Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

²Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

³Art. 26 Absatz 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.

2.8 Angestellte

Angestellte

Art. 41 Der Gemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

²Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.9 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 42¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

²Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3. Verfahren

Einberufung

Art. 43 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 7 Tage vorher im Amtsblatt und im Amtsanzeiger bekannt.

²In dringlichen Fällen gelten die Art. 83 ff des Gemeindegesetzes.

¹ Fassung vom 26.05.2004

Traktanden	<p>Art. 44 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>²Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.</p>
Allgemeines	<p>Art. 45 Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindegemeinschafter und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.</p>
Fehler	<p>Art. 46 Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 35 Gemeindeverordnung).</p>
Eröffnung	<p>Art. 47 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 48 ¹Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>²Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 49 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>

Beratung	<p>Art. 50 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 51 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>²Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Behörden - die Initianten, wenn es um Initiativen geht, das Wort.

3.1 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung	<p>Art. 52 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will - erläutert, wie er abstimmen lassen will - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 53 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>²Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen <p>³- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen</p>

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 54 Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident auf 2 Arten abstimmen lassen:

- Er stellt gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- Er verfährt wie bei Wahlen (Art. 63 und 64).

³Der Gemeinbeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 55 Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 56 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 57 Es gilt Art. 9 des Gemeindegesetzes.

²Als Präsident und Vizepräsident der Burgerversammlung ist nur wählbar, wer an der Burgerversammlung stimmberechtigt ist.

Unvereinbarkeit

Art. 58 ¹Ein Angestellter darf der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde nicht angehören, wenn seine Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

¹ Fassung vom 30.11.2005

Wahlverfahren

Art. 59 Die Wahlvorschläge der stimmberechtigten Bevölkerung, welche bis 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat eingegeben wurden, sowie die Vorschläge des Gemeinderates selber werden in dem Informationsbulletin der Gemeinde vorgängig der Versammlung veröffentlicht.

- b) Der Präsident gibt die Vorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- c) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschnlagen als gewählt.
- e) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- f) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzähler und der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 60)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63)

Ungültiger Wahlgang

Art. 60 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschnlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 62 Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmzähler und der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 63 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 64 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 65 Das Dekret über den Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Los

Art. 66 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokoll

Protokoll

Art. 67 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Gemeinbeschreibers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 35 der Gemeindeverordnung

- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung

Art. 68¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69 Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Kommissionen) und 2 (Beamte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Schulorganisation

Art. 70¹ Die Schulorganisation richtet sich bis am 31.7.1996 nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 21.06.1985.

Inkrafttreten

Art. 71¹ Die in Anhang I aufgeführten Bestimmungen betreffend die Schulkommission treten am 1.8.1996 in Kraft.

² Das übrige Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

³ Es hebt das Organisationsreglement vom 21.06.1985 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Kündigungsschutz

Art. 72 Die Angestellten gemäss Art. 41 geniessen einen Kündigungsschutz bis zum 31. Dezember 1998 im Rahmen des bisherigen Beamtenverhältnisses.

Liegenschaftssteuer

Art. 73² Die Gemischte Gemeinde Vinelz erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

¹ Fassung vom 27.11.2013

² Ergänzung vom 05.12.2001

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben vorliegendes Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1996 genehmigt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Präsident: Der Sekretär:

D. Kolly

S. Spycher

Vinelz, 10. Juli 1996

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung aufgelegt ist. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher

Vinelz, 12. Juli 1996

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Juli 1996

Anhang 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Oelfeuerungskontrolleur
Aufgaben:	gemäss Baureglement; sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt
finanzielle Befugnisse:	Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnis

Kommission für öffentliche Sicherheit¹

Primarschulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Versammlung
Uebergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	Lehrkräfte, Schulhausabwarte
Aufgaben:	Aufsicht über die Primarschule gemäss den Bestimmungen des Bildungsrechtes sowie der Volksschulgesetzgebung
finanzielle Befugnisse:	im Rahmen und Zweck der Voranschlagskredite

¹ Aufgehoben am 04.12.2002

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich

Besonderes: Die administrative Ueberstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit

Gemeindesteuerkommission ¹

Gemeindeschatzungskommission ²

Finanzkommission ³

Hafenkommission ⁴

Land- und Forstwirtschaftskommission

Mitgliederzahl: 5

Mitglied von
Amtes wegen: Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat

Uebergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Gemeindewerk-Angestellte

Aufgaben:
meinde Vinelz, gemäss Waldreglement der Gemischten Gemeinde
gemäss Massgabe des Gemeinderates

finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: keine

Planungskommission⁵

Fürsorgekommission⁶

¹ Aufgehoben am 02.12.1998

² Aufgehoben am 06.06.2001

³ Aufgehoben am 05.12.2000

⁴ Aufgehoben am 28.11.2012

⁵ Aufgehoben am 05.06.2009

⁶ Aufgehoben am 26.05.2004

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)¹

¹ Aufgehoben am 30.11.2005